

# Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

---

## Unbenützter Ablauf von Referendumsfristen

Für die folgenden Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 1978) ist am 27. März 1979 die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen:

- Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Änderung),
- Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Änderung),
- Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Änderung),
- Bundesgesetz über einen Bundesbeitrag an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (Ergänzung),
- Bundesbeschluss betreffend fünf internationale Übereinkommen über den Strassenverkehr und über Strassenverkehrszeichen,
- Bundesbeschluss über die Änderung des Wehrsteuerbeschlusses (dringlicher Bundesbeschluss),
- Bundesbeschluss über die Schweizerische Verkehrszentrale (Ergänzung) (dringlicher Bundesbeschluss).

26. März 1979

Bundeskanzlei

## **Volksinitiative «zur Sicherung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und gegen das Ladensterben»**

### **Vorprüfung**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

nach Prüfung der am 16. März 1979 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Sicherung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und gegen das Ladensterben», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1)</sup> über die politischen Rechte,

*verfügt:*

1. Die am 16. März 1979 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Sicherung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und gegen das Ladensterben» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der Volksinitiative «zur Sicherung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und gegen das Ladensterben» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee, Schweizerische Republikanische Bewegung, Sekretariat: Dr. Ulrich Schlüer, Postfach 3, 8416 Flaach, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 3. April 1979.

27. März 1979

Schweizerische Bundeskanzlei  
Der Bundeskanzler: Huber

<sup>1)</sup> SR 161.1

## **Volksinitiative «zur Sicherung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und gegen das Ladensterben»**

Die Initiative ist in der Form einer *allgemeinen Anregung* gestellt und hat folgenden Wortlaut:

Zur Gewährleistung der Versorgung aller Teile unseres Volkes mit lebensnotwendigen Gütern zu gleichen Bedingungen ist die Bundesverfassung durch Bestimmungen zum Schutze der Kleinhändler zu erweitern, die insbesondere

- a. die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender grossflächiger Einkaufszentren einer von einem Bedürfnisnachweis abhängigen Bewilligung unterstellen;
- b. die Wettbewerbsverzerrungen im Detailhandel ausmerzen;
- c. eine gerechte steuerliche Erfassung und eine Entflechtung der Grossvertreiber herbeiführen.

## Register der schweizerischen Seeschiffe

Das Seeschiff «Sils», Eigentümerin: Oceana Shipping AG, in Chur, ist unter der Nummer 105 in das Register der schweizerischen Seeschiffe aufgenommen worden.

12. März 1979

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

## Rückzahlung der 3% Schweizerische Eisenbahnrente 1890

Gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates vom 25. September 1978 hat das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement beschlossen, aufgrund der Rentenbedingungen die

*3% Schweizerische Eisenbahnrente 1890 im Betrag von 69,333 Millionen Franken per 1. Mai 1980 zur Rückzahlung zu kündigen.*

Von diesem Datum an erlöscht der Rentenanspruch. Die Rückzahlung erfolgt spesenfrei zu pari gegen Einreichung der Titel mit allen noch nicht fälligen Coupons – d. h. den Coupons per 1. September 1980 und folgenden – bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den dem Emissionskonsortium schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Instituten.

19. März 1979

Eidgenössische Finanzverwaltung

# **Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal der Station Eglisau**

vom 1. März 1979

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr,  
die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 1963<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,

*verfügt:*

1. Das Befahren des SBB-Arcals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkplatzkarten und berechtigte Benützer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3)</sup> über das Verwaltungsverfahren.

1. März 1979

Generaldirektion der  
Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Desponds

6427

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

<sup>3)</sup> SR 172.021

# Verfügung über Verkehrsbeschränkungen auf SBB-Areal bei der Station Solothurn-West

vom 1. März 1979

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr,  
die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 1963<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,

*verfügt:*

1. Das Befahren des Freiverladcarcals zwischen dem Nebengebäude zum Aufnahmegebäude und der Segetzstrasse wird verboten. Ausnahme: Güterumschlag mit SBB gestattet.
2. Das Befahren des Bahnübergangs Segetzstrasse Richtung Süd-Nord mit Motorfahrzeugen wird verboten.  
Ausnahme: Güterumschlag mit SBB gestattet.
3. Das Befahren der parallel zur Poststrasse verlaufenden Zufahrtsstrasse vom Aufnahmegebäude zum Güterschuppen wird verboten.  
Ausnahme: Für Berechtigte gestattet.
4. Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Platz nordöstlich des Aufnahmegebäudes wird mit dem Aufstellen von Parkuhren gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt.
5. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3)</sup> über das Verwaltungsverfahren.

1. März 1979

Generaldirektion der  
Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Desponds

6428

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

<sup>3)</sup> SR 172.021

# **Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal beim Bahnhof St. Gallen-Winkeln**

vom 1. März 1979

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr,

die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 1963<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,

*verfügt:*

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkplatzkarten und berechnigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3)</sup> über das Verwaltungsverfahren.

1. März 1979

Generaldirektion der  
Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Desponds

6429

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

<sup>3)</sup> SR 172.021

# Verfügung über Verkehrsbeschränkungen auf SBB-Areal beim Bahnhof Thun

vom 1. März 1979

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr,

die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 1963<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,

*verfügt:*

1. Das Parkieren von Fahrzeugen beim Bahnhof Thun auf dem Platz zwischen Aufnahmegebäude und dem ehemaligen Eilgutgebäude wird mit dem Aufstellen von Parkuhren gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt.
2. Es werden die erforderlichen Signale und Markierungen angebracht.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3)</sup> über das Verwaltungsverfahren.

1. März 1979

Generaldirektion der  
Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Desponds

6430

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

<sup>3)</sup> SR 172.021

# **Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal beim Bahnhof Wallisellen**

vom 1. März 1979

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen.*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr,

die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 1963<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,

*verfügt:*

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Zubringerverkehr mit den Anliegern sowie im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkplatzkarten und berechnigte Benützer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3)</sup> über das Verwaltungsverfahren.

1. März 1979

Generaldirektion der  
Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Desponds

6431

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

<sup>3)</sup> SR 172.021

# **Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal der Station Zweidlen**

vom 1. März 1979

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr,

die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 1963<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,

*verfügt:*

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal durch das Aufstellen von Parkuhren gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkplatzkarten und berechnigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Der landwirtschaftliche Verkehr ist auf dem Durchgangssträsschen (Bahn-km 26.150 bis 26.345) gestattet.
4. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.
5. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3)</sup> über das Verwaltungsverfahren.

1. März 1979

Generaldirektion der  
Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Desponds

6432

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

<sup>3)</sup> SR 172.021

## Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1979
Date	
Data	
Seite	673-682
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 655

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.